



# Nutzungsdauer für Computerhardware und Software

Andreas Heim, Steuerberater bei Angele & Kollegen in Türkheim, zeigt eine wesentliche und für alle Unternehmen und Freiberufler geltende Änderung bei der Abschreibung für Computerhardware auf.

## Computerhardware und Software

Computerhardware (inklusive Peripheriegeräte, wie beispielsweise Tastatur, Monitor oder Drucker) und die zum Betrieb und zur Nutzung dieser Hardware erforderliche Software sind ein wesentlicher Bestandteil eines Homeoffices. Bisher galt für die Abschreibung von Computerhardware und Software eine dreijährige Nutzungsdauer.

## Neues BMF-Schreiben

Mit Schreiben vom 26. Februar 2021 (IV C 3 S 2190/21/10002 :013) setzt die Finanzverwaltung (BMF) die betriebsgewöhnliche

Nutzungsdauer für Computerhardware und Software, die der Abschreibung nach § 7 Einkommensteuergesetz (EStG) zugrunde liegt, auf ein Jahr herab. Die nunmehr verkürzte Nutzungsdauer gilt für die unter Punkt II. des Schreibens genannten Computer (inklusive Laptops, Tablets und Thin Clients) und Hardwaregeräte (wie Docking-Stations, Netzgeräte), Peripheriegeräte (wie externe Speichermedien, Tastatur, Monitor, Drucker) und Software. Die neue Regelung kann in der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden, angewendet werden. Dabei kann die verkürzte Nutzungsdauer nach dem neuen BMF-Schreiben auch auf davon erfasste Wirtschaftsgüter angewendet werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen im Regelfall die dreijährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde (Sofortabschreibung des Restbuchwerts).

## Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Sofortabschreibung wirkt sich allerdings nur auf Computerhardware und Software aus, die keine geringwertigen Wirtschaftsgüter sind. Solche sind selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 800 Euro netto nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz/EStG). So kann beispielsweise ein Notebook mit Anschaffungskosten in Höhe von 750 Euro unabhängig von der verkürzten Nutzungsdauer bereits im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben werden.

## Angele & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG

Irsinger Straße 3  
86842 Türkheim  
Telefon 08245 96020  
kanzlei@angele-kollegen.de  
www.angele-kollegen.de

BILD: ANGELE & KOLLEGEN